

Satzung

PTA-Förderverein Nordrhein e.V.

Satzung

PTA-Förderverein Nordrhein e.V. (i.G.)

§ 1

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung im Bereich der Aus- und Weiterbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der „PTA-Förderverein, Nordrhein“ verfolgt insbesondere den Zweck, die Ausbildung für pharmazeutisch-technische Assistenten* in Nordrhein zu fördern und zu unterstützen. So kann die Abgabe von und die Beratung zu Arzneimitteln durch qualifizierte Mitarbeiter unter Aufsicht eines Apothekers weiter gesteigert werden, mit dem Ziel die ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln durch die öffentliche Apotheke zu sichern.

2. Der Satzungszweck wird u.a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung der Attraktivität des Ausbildungsberufes und Sicherung der Qualität der Ausbildung
- Optimierung des Lehr- und Fortbildungsangebotes für pharmazeutisch-technische Assistenten
- Verbesserung der Ausstattung der Lehranstalten mit Lehr- und Lernmitteln
- Öffentliche Darstellung der Zielsetzung der Lehranstalten und des Fördervereins durch verschiedene Aktionen
- Förderung und Mitgestaltung von Veranstaltungen der Lehranstalten
- Unterstützung von Aktivitäten der Lehranstalten
- Bezuschussung von außerschulischen Aktivitäten (z.B. Bildungsreisen)
- Kontakt und Meinungsaustausch mit anderen Fördervereinen

3. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „PTA-Förderverein, Nordrhein“.

Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und Körperschaften werden.
Jedes Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt.
Die gesetzlichen Vertreter der juristischen Personen, Personengesellschaften und Körperschaften üben das Stimmrecht einheitlich aus.

Der Antrag um eine Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
Die Entscheidung über die Annahme trifft der Vorstand.
Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende möglich.

Ansprüche an das Vereinsvermögen können von einem ausscheidenden Mitglied nicht erhoben werden. Gezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht zurückgezahlt.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt – nach vorheriger Gewährung von ausreichendem Gehör – durch Beschluss des Vorstandes. Er ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das betreffende Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder mit fälligen Leistungen in Höhe eines Jahresbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung in Verzug ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu kann eine Beitragsordnung beschlossen werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Daneben sind materielle und ideelle Spenden zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele ausdrücklich erwünscht.
Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Jedes Mitglied hat Rederecht und Antragsrecht.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr namens des Vorstandes vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung hat spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes zu erfolgen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der einberufenen Versammlung mit schriftlicher Begründung dem Vorstand vorliegen.
4. Der Vorstand kann in dringenden Angelegenheiten jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgt ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.
6. Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und muss gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
2. die Entlastung des Vorstandes,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die satzungsgemäß gestellten Anträge,

4. die Beschlussfassung über die Satzung,
5. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
6. die Beschlussfassung über den Vereinshaushalt und die Beitragsordnung
7. die Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Vertretern,
8. die Vergütungs- und Kostenerstattungsregelung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
und vier Beisitzern.

Ein Vorstandsmitglied sollte dem Vorstand des Apothekerverbandes Nordrhein e.V. angehören, ein weiteres Vorstandsmitglied sollte PTA sein.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in unmittelbarer, geheimer Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang durchzuführen.

Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Wird auch danach Stimmgleichheit festgestellt, so entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Amtszeit des Vorstandes dauert vier Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordentlichen Neuwahl im Amt.

3. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) die Geschäftsführung für den Verein im Rahmen dieser Satzung,
 - c) die Aufsicht über die Verwaltung des Vereins, seines Vermögens und seiner Einrichtungen,
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind befugt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter – anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zusätzliche Stimme.
6. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen und muss gefasste Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Schatzmeister

Dem Schatzmeister untersteht das Kassen- und Rechnungswesen. Alljährlich legt er im Namen des Vorstandes der Mitgliederversammlung die geprüfte Abrechnung und den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan vor.

§ 11 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich. Auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung muss der Antrag auf Satzungsänderung im Wortlaut angegeben sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung muss der Antrag auf Auflösung des Vereins angegeben sein.

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschlossen hat, beschließt auch über die Verwendung des Vereinsvermögens. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen darf nur gemeinnützigen Zwecken im Bereich der Aus- und Weiterbildung zugeführt werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

* Für Berufsbezeichnungen und Ehrenämter wurde in der vorliegenden Satzung aus Vereinfachungsgründen die männliche Form gewählt, die selbstverständlich Personen weiblichen Geschlechts einschließt.